

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail an: V-FA@astra.admin

Bern, 3. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Im Folgenden nehmen wir insbesondere Bezug auf die geplante Ergänzung von Artikel 91a Absatz 1 VRV betreffend die Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot.

Grundsätzliche Bedenken zur Ausweitung von Ausnahmen

Die vorgesehenen zusätzlichen Ausnahmen, insbesondere für:

- Transporte für den Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen, Fernmeldeanlagen sowie der Energie- und Wasserversorgung
- Transporte zur Pflege des öffentlichen Raums

werfen aus gewerkschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken auf. Mit der jüngsten Deregulierung im Bereich von Nationalstrassen und Bahntrassen sind bereits wesentliche Einschränkungen für Nacht- und Sonntagsarbeit gefallen. Eine weitere Ausdehnung dieser Ausnahmen auch auf die übrige Infrastruktur birgt die Gefahr, dass bewilligungsfreie Arbeitseinsätze zur neuen Norm werden – und somit Nacht- und Sonntagsarbeit ohne triftigen Grund zunehmen.

Schutz der Arbeitnehmenden und Einschränkung auf das Notwendige

Sonntags- und Nachtarbeit sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes und des sozialen Lebens klar zu begrenzen und bewilligungspflichtig zu halten. Diese Arbeitszeiten sind mit Belastungen verbunden, die sich langfristig negativ auf die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten auswirken können. Eine systematische Ausweitung von Ausnahmebestimmungen läuft diesem Schutzgedanken zuwider.

Die vorgeschlagene Formulierung geht dabei deutlich zu weit. Insbesondere der Begriff der «Pflege des öffentlichen Raums» ist sehr breit und unklar gefasst. Es droht eine faktische Aufweichung der

Bewilligungspflicht auch für regelmässige, planbare Tätigkeiten, was aus Sicht des Arbeitnehmer:innenschutzes nicht akzeptabel ist.

Weitere Aspekte im Bereich Verkehrssicherheit

Im Zusammenhang mit Bau- und Unterhaltsarbeiten möchten wir auf weitere Problembereiche hinweisen, die aus Sicht der Arbeitssicherheit ebenfalls Aufmerksamkeit verdienen:

- Tempo in Baustellenbereichen: Auf Strassen mit Baustellen wird häufig keine oder eine ungenügende Temporeduktion signalisiert. Dies gefährdet die Sicherheit der Arbeiter:innen unmittelbar. Eine konsequentere Temporeduktion wäre notwendig, um das Risiko von Unfällen zu senken.
- Schutz des Verkehrsdienstpersonals: Mitarbeitende von Sicherheitsdiensten (z. B. Securitas), die den Verkehr regeln oder absichern, sind wiederholt in schwere Unfälle verwickelt worden. Diese Personen arbeiten oft ohne ausreichende Schutzmassnahmen oder rechtliche Klarstellungen zu ihrer besonderen Gefährdungssituation.

Diese Themen sind zwar nicht Gegenstand der aktuellen Revision, zeigen aber auf, dass der Schutz von im Strassenraum tätigen Personen verbessert werden muss – und nicht durch Liberalisierungen zusätzlich unter Druck geraten darf.

Fazit

Der SGB lehnt die vorgesehene Ausweitung der Ausnahmen in Artikel 91a Abs. 1 VRV in der vorliegenden Form ab. Sie gefährdet den Schutz der Arbeitnehmenden und öffnet die Tür zu einer systematischen Entgrenzung von Arbeitszeiten im Verkehrsbereich. Wir fordern eine präzisere, restriktivere Formulierung der Ausnahmebestimmungen sowie den Erhalt der Bewilligungspflicht für Transporte zu Baustellen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär